

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1513

Änderung der Notariatsverordnung

1. Erwägungen

In der Notariatsverordnung sind gestützt auf § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) u.a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung eines Notars (in § 4) sowie die Entzugsgründe (in § 9) geregelt. Gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe c wird die Bewilligung zur Berufsausübung insbesondere entzogen, wenn eine Bewilligungsvoraussetzung wegfällt (administrativer Entzug). Musste einem Notar die Bewilligungsvoraussetzung des guten Leumunds, insbesondere bei einer strafrechtlichen Verurteilung, abgesprochen werden, kann sich die Frage stellen, wann die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung wieder möglich sein soll. Hierzu fehlte bisher eine ausdrückliche Bestimmung in der Notariatsverordnung. Es erscheint gerechtfertigt, in solchen Fällen eine Wartefrist vorzusehen, bis die Bewilligung wieder erteilt werden kann. Mit Blick darauf, dass der Entzug regelmässig an Rechtsmittelinstanzen weitergezogen wird und die Rechtskraft solcher Entscheide dadurch in aller Regel aufgeschoben wird, soll die Wartefrist erst mit dem rechtskräftigen Entzug zu laufen beginnen. Eine Wartefrist von fünf Jahren erscheint angemessen. Der Kanton Zürich kennt eine solche Regelung hinsichtlich des Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar, jedoch mit einer Wartefrist von in der Regel 10 Jahren (s. § 45 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts über den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare vom 4. September 2013; LS 242.1). Bei den Notarinnen und Notaren, welche vom Kanton mit einer hoheitlichen Beurkundungsbefugnis ausgestattete Amtsträger sind, ist diesbezüglich eine strengere Beurteilung als bei den Anwälten angezeigt (s. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_655/2009 vom 23. März 2010, E. 4.4).

Die Übergangsbestimmung von § 71^{bis} legt fest, dass das geänderte Recht auf Gesuche um Wiedererteilung der Berufsausübungsbewilligung, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, anwendbar ist.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei (eng, rol)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 433 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. November 2019.